

Informationen zur Durchführung von Besuchen

Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2

In den Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg sind Besuche unter Beachtung der rechtlichen und von den Justizvollzugsanstalten festgelegten Voraussetzungen möglich.

Je nach Entwicklung des Pandemiegeschehens können die Justizvollzugsanstalten aufgrund ihres Hausrechts eigene Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 erlassen. Dazu gehören zum Beispiel die Anordnung des Tragens einer medizinischen oder FFP2-Maske oder die Vorlage des Ergebnisses eines Schnelltests auf das Corona-Virus. Wir bitten Sie, sich kurz vor Ihrem geplanten Besuch in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt ggf. nochmals über die aktuellen Zugangsvoraussetzungen zu informieren, damit Ihrem Besuch nichts im Wege steht.

In Ihrem eigenen und im Interesse der Inhaftierten und Bediensteten der Justizvollzugsanstalt bitten wir Sie, die allgemeingültigen Hygieneregeln einzuhalten und Ihren geplanten Besuch zu unterlassen, wenn Sie erkrankt sind. Die Anstalten können auch insoweit Regelungen aufgrund ihres Hausrechts vorsehen. Symptomatischen Personen wird der Eintritt in die Justizvollzugsanstalt grundsätzlich verwehrt.